



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 8. November 2019

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Kontrolle der Krankenversicherungspflicht neu geregelt

Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht und die Aufgaben der Kontrollstellen werden in einem formellen Standeskommissionsbeschluss neu festgelegt.

Die Kantone sind gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) für die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht zuständig. Die vom Kanton bezeichnete Behörde weist Personen, welche der Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu. Gemäss der kantonalen Vollzugsverordnung bestimmt die Standeskommission die Kontrollstellen, welche die Einhaltung der Versicherungspflicht überwachen. 1995 hat die Standeskommission die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht der Einwohnerkontrolle übertragen.

Die Bezeichnung der Einwohnerkontrolle als Kontrollstelle deckt die gelebte Praxis allerdings nicht vollständig ab. Die Einwohnerkontrolle kontrolliert, ob alle angemeldeten Personen in der Schweiz krankenversichert sind. Allfällige Befreiungsgesuche werden dann an das Gesundheits- und Sozialdepartement zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieses nimmt auch Pflichtzuweisungen an eine Krankenversicherung vor.

Die Standeskommission hat die Sachlage geprüft und beschlossen, die Zuständigkeiten zur Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht in einem formell-abstrakten Erlass neu festzulegen. Mit der Neuregelung wird die heutige Praxis, die sich bewährt hat, abgebildet. Der neue Standeskommissionsbeschluss (StKB Versicherungspflicht, GS 832.011) wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute

Die geltende Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Appenzell I.Rh. wird im heutigen Umfang verlängert. Der Kanton leistet auch 2020 und 2021 Beiträge an die Institution.

Die Stiftung Pro Senectute Appenzell I.Rh. erbringt gestützt auf eine im Jahr 2012 abgeschlossene Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verschiedene Leistungen im Altersbereich, so namentlich die Altersberatung, den Mahlzeitendienst, die Organisation der Freiwilligenarbeit, Bildung und Interessenpflege sowie den Betrieb eines Tageszentrums. Der Kantonsbeitrag an die Stiftung basiert auf einem jeweils zwei Jahre geltenden Anhang zur Leistungsvereinbarung.

Genehmigung eines Teilzonenplans

Der Bezirksrat Oberegg hatte die angestrebte Teilzonenplanänderung «Viehschauplatz Oberegg» vom 12. August bis 12. September 2019 öffentlich aufgelegt. Dagegen ist keine Einsprache erhoben worden. Es wurde auch kein Referendum ergriffen. Die Standeskommission hat die Teilzonenplanänderung «Viehschauplatz Oberegg» vom 25. Juli 2019 genehmigt.

Erleichterte Einbürgerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat Daniela Manser, geboren am 4. November 1971, italienische Staatsangehörige, Ehefrau des Martin Josef Manser, von Appenzell, wohnhaft in Niederwil SG, erleichtert eingebürgert. Daniela Manser hat damit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizer Bürgerrecht erhalten.

Rekurs: Begrenzte Prüfpflicht bei Erbenermittlung

Bei der Erbenermittlung darf sich die Erbschaftsbehörde grundsätzlich auf ihr vorliegende, amtliche Dokumente stützen. Eine materielle Überprüfung der Richtigkeit der amtlichen Unterlagen obliegt nicht ihr, sondern auf Klage einer Erbin oder eines Erben hin dem ordentlichen Richter.

Nach einem Todesfall führte die zuständige Erbschaftsbehörde eine Erbenermittlung durch. Auf der Grundlage der Einträge im schweizerischen Zivilstandsregister und von standesamtlichen ausländischen Dokumenten stellte es eine Liste der gesetzlichen Erben zusammen und eröffnete diese mittels einer Präsidialverfügung.

Dagegen erhob eine Erbin Rekurs bei der Standeskommission. Sie verlangte, dass verschiedene Personen auf der Liste nicht als gesetzliche Erben anerkannt werden dürften, weil die ausländischen Dokumente in formaler und inhaltlicher Hinsicht mangelhaft seien. Die Standeskommission hat die Sachlage überprüft und ist zum Schluss gelangt, dass die Erbschaftsbehörde korrekt gehandelt hat. Die ausländischen Dokumente sind nicht offenkundig unrichtig. Sie mussten in der Erbenermittlung berücksichtigt werden. Die Prüfung, ob die Dokumente im Detail materiell richtig sind, obliegt nicht der Erbschaftsbehörde, sondern muss auf dem Klageweg gerichtlich verlangt werden. Der Rekurs wurde daher abgewiesen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch